



Lesefassung der Hundesteuersatzung

Die Lesefassung berücksichtigt:

- die Hundesteuersatzung vom 28.11.2011; bekannt gemacht durch Veröffentlichung im Amtsblatt vom 14.12.2011 und abrufbar auf der Internetseite www.stadt-arendsee.de
- 1. Änderung der Hundesteuersatzung vom 27.10.2015; abrufbar auf der Internetseite www.stadt-arendsee.de
- 2. Änderung der Hundesteuersatzung vom 06.11.2017; abrufbar auf der Internetseite www.stadt-arendsee.de

Hinweis zur Lesefassung:

Die vorliegende Form der Lesefassung ist kein amtlicher Text; sie dient der Information und erhebt keinen Anspruch auf Rechtswirksamkeit.

Hundesteuersatzung

§ 1 Steuergegenstand

Steuergegenstand ist das Halten eines über drei Monate alten Hundes im Stadtgebiet. Kann das Alter nicht nachgewiesen werden, so ist davon auszugehen, dass der Hund mehr als drei Monate alt ist.

§ 2 Steuerschuldner

- (1) Steuerschuldner ist der Halter des Hundes.
- (2) Halter eines Hundes ist, wer einen Hund in einem Haushalt, einem Wirtschaftsbetrieb, einem Verein, einer Gesellschaft oder ähnlichem aufgenommen hat, um ihn zu seinen Zwecken, Zwecken des Haushaltes, des Wirtschaftsbetriebes usw. dienstbar zu machen.
- (3) Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Aufbewahrung genommen hat.
- (4) Halten mehrere Personen einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.
- (5) Wird für Gesellschaften, Vereine oder Genossenschaften ein Hund gehalten, so gelten diese als Halter. Sie haben ein Mitglied zu bestimmen, das für die Zahlung der Steuer verantwortlich ist. Für die persönliche Haftung der einzelnen Gesellschafter und Mitglieder gelten sinngemäß die Vorschriften des Bürgerlichen Rechts.

§ 3 Haftung

Ist der Halter eines Hundes nicht zugleich Eigentümer, so haftet der Eigentümer neben dem Steuerschuldner als Gesamtschuldner.

§ 4

Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht entsteht mit dem 1. des folgenden Monats in dem ein Hund in einen Haushalt, einen Betrieb oder ähnlichem aufgenommen wird, jedoch nicht vor dem 01. des Monats, der dem Monat folgt, in dem der Hund drei Monate alt geworden ist.
- (2) In den Fällen des § 2 Abs. 3 beginnt die Steuerpflicht mit dem 01. des Monats, der dem Monat folgt, in dem der Zeitraum von 3 Monaten überschritten worden ist.
- (3) Die Steuerpflicht endet mit dem Ablauf des Kalendermonats, in dem die Hundehaltung beendet wird. Die Hundehaltung ist beendet, wenn der Hund abgeschafft wird, abhanden kommt oder verstirbt.
- (4) Bei Zugang eines Hundes aus einer anderen Gemeinde beginnt die Steuerpflicht mit dem 01. des darauf folgenden Monats. Bei Wegzug des Hundehalters aus dem Stadtgebiet endet die Steuerpflicht mit dem Ablauf des Kalendermonats, in welchen der Wegzug fällt.

§ 5

Erhebungszeitraum, Entstehung der Steuerschuld

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer erhoben. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Jahressteuerschuld entsteht zu Beginn des Erhebungszeitraumes am 01.01. des jeweiligen Kalenderjahres. Beginnt die Steuerpflicht erst im Laufe des Erhebungszeitraumes, entsteht die Steuerschuld mit Beginn des Monats, in dem die Steuerpflicht beginnt.
- (3) Entsteht oder endet die Steuerpflicht im Laufe eines Kalenderjahres, so ist die Steuer anteilig auf volle Monate zu berechnen.

§ 6

Festsetzung, Fälligkeit

- (1) Die Steuer wird durch Bescheid festgesetzt.
- (2) Die Steuer wird in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Jahres fällig. Bei Jahreszahlern ist die Steuer mit dem Jahresbetrag am 01.07. eines jeden Jahres fällig.
- (3) Beginnt die Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahres, so wird die anteilige Steuer für das Kalenderjahr einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.

§ 7

Steuermaßstab und Steuersatz

- (1) Die Steuer beträgt im Kalenderjahr
 - für den ersten Hund 60,00 EUR
 - für den zweiten Hund 70,00 EUR
 - für den dritten und jeden weiteren Hund 90,00 EUR
 - für einen und jeden weiteren gefährlichen Hund 250,00 EUR
- (2) Hunde, für die eine Steuerbefreiung nach § 9 gewährt wird, sind bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht anzusetzen.
- (3) Hunde, für die die Steuer nach § 10 ermäßigt wird, gelten als 1. Hund.

- (4) Gefährliche Hunde sind gemäß Gesetz zur Vorsorge gegen die von Hunden ausgehenden Gefahren:
1. solche Hunde, deren Gefährlichkeit vermutet wird, wie die Hunderassen: Pitbull-Terrier, American Staffordshire-Terrier, Staffordshire-Bullterrier, Bullterrier sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunderassen
 2. solche Hunde, deren Gefährlichkeit im Einzelfall festgestellt wird, wie
 - Hunde, die auf Angriffslust oder über das natürliche Maß hinausgehende Kampfbereitschaft oder Schärfe oder auf andere in der Wirkung gleichstehende Merkmale gezüchtet oder abgerichtet sind
 - Hunde, die sich als bissig erwiesen haben
 - Hunde, die wiederholt in gefahrdrohender Weise Menschen angesprungen haben
 - Hunde, die durch ihr Verhalten gezeigt haben, dass sie unkontrolliert andere Tiere hetzen oder reißen.

§ 8

Allgemeine Voraussetzungen für Steuervergünstigungen

- (1) Die Gewährung von Steuervergünstigungen nach den §§ 9 bis 12 richten sich nach den Verhältnissen zu Beginn des Kalenderjahres. In den Fällen des § 4 Abs. 1 sind die Verhältnisse bei Beginn der Steuerpflicht maßgeblich.
- (2) Steuervergünstigungen werden (unberührt von den weiteren Voraussetzungen in § 11 für die Zwingersteuer) nur gewährt, wenn die Hunde, für welche die Vergünstigung in Anspruch genommen werden soll
 - für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet sind,
 - entsprechend den Erfordernissen des Tierschutzes gehalten werden,
 - in den Fällen des § 10 Abs.2 die geforderten Prüfungen mit Erfolg abgelegt haben und wenn der Halter des Hundes in den letzten fünf Jahren nicht rechtskräftig wegen Tierquälerei bestraft ist.
- (3) Anträge auf Gewährung einer Steuervergünstigung sollen bis zum Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides gestellt werden.

§ 9

Steuerfreiheit, Steuerbefreiungen

- (1) Bei Personen, die sich nicht länger als zwei Monate im Stadtgebiet aufhalten, ist das Halten derjenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen und nachweislich in der Bundesrepublik Deutschland versteuern.
- (2) Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für:
 1. Hunde, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe blinder, tauber oder sonst hilfloser Personen dienen. Sonst hilflose Personen sind solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit dem Merkzeichen „B“ (Notwendigkeit ständiger Begleitung), „Bl“ (Blindheit), „aG“ (außergewöhnliche Gehbehinderung) oder „H“ (Hilflosigkeit) besitzen,
 2. Diensthunde, die ausschließlich zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben benötigt werden,
 3. Sanitäts- oder Rettungshunde, die von anerkannten Sanitäts- oder Zivilschutzrichtungen gehalten werden,
 4. Gebrauchshunde in der erforderlichen Anzahl, welche ausschließlich für die Bewachung von Herden verwendet werden,

5. Gebrauchshunde von Forstbeamten, im Privatforstdienst angestellten Personen und von bestätigten Jagdaufsehern in der für die Durchführung des Forst- und Jagdschutzes erforderlichen Anzahl,
6. Hunde, die vorübergehend in Anstalten von Tierschutz- oder ähnlichen Vereinen untergebracht sind und nicht auf die Straße gelassen werden,
7. Hunde, die von zugelassenen Unternehmen des Bewachungsgewerbes oder von berufsmäßigen Einzelwächtern zur Ausübung des Wachdienstes benötigt werden.

§ 10 **Steuerermäßigungen**

Die Steuer wird auf Antrag auf 50 v.H. ermäßigt für:

1. einen Hund, der der Bewachung von bewohnten Grundstücken oder landwirtschaftlichen Anwesen dient, die von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 300 m Luftlinie entfernt liegen,
2. Jagdgebrauchshunde, die eine Jagdeignungsprüfung abgelegt haben und neben persönlichen Zwecken auch zur Ausübung der Jagd dienen.

§ 11 **Zwingersteuer**

- (1) Von zuverlässigen Hundezüchtern, die mindestens zwei rassereine Hunde der gleichen Rasse, darunter eine Hündin im zuchtfähigen Alter zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer für Hunde dieser Rasse auf Antrag in Form einer Zwingersteuer erhoben.
- (2) Die Zwingersteuer beträgt für jeden Hund, der zu Zuchtzwecken gehalten wird, die Hälfte des Steuersatzes nach § 7.
Das Halten selbstgezogener Hunde ist steuerfrei, solange sie sich im Zwinger befinden und nicht älter als sechs Monate sind.
- (3) Die Vergünstigung wird nicht gewährt, wenn in zwei aufeinanderfolgenden Kalenderjahren Hunde nicht gezüchtet worden sind.
- (4) Die Ermäßigung wird unter folgenden Voraussetzungen gewährt:
 1. Die Hunde sind in geeigneten, den Erfordernissen des Tierschutzes entsprechenden Unterkünften untergebracht.
 2. Es werden ordnungsgemäß Bücher über den Bestand, den Erwerb und die Veräußerung der Hunde geführt.
 3. Ab- und Zugänge von Hunden werden innerhalb von 14 Tagen der Stadt Arendsee (Altmark) unter Angabe des Tages und bei Veräußerung außerdem unter Angabe des Namens und der Anschrift des Erwerbers mitgeteilt.
 4. Der Zwinger und die Zuchttiere sind in ein von einer anerkannten Hundezuchtvereinigung geführtes Zucht- oder Stammbuch eingetragen und der Züchter verpflichtet sich später hinzukommende Tiere in gleicher Weise eintragen zu lassen.

§ 12 **Steuerermäßigung bei gewerbsmäßigem Handel mit Hunden**

- (1) Zuverlässige Personen, die gewerbsmäßig mit Hunden handeln und das Gewerbe bei der zuständigen Behörde angemeldet haben, haben zwei Hunde mit den Steuersätzen für den ersten und zweiten Hund zu versteuern. Weitere Hunde, die sie nachweislich weniger als sechs Monate im Besitz haben, sind steuerfrei.
- (2) Die Ermäßigung wird unter den Voraussetzungen des § 11 Abs. 4 Nr. 1 bis 3 gewährt.

§ 13

Meldepflicht

- (1) Wer im Gebiet der Stadt Arendsee (Altmark) einen über drei Monate alten Hund hält, hat dieses innerhalb von 14 Tagen nach dem Beginn des Haltens oder nachdem der Hund das steuerpflichtige Alter erreicht hat, der Stadt Arendsee (Altmark) schriftlich anzuzeigen.
- (2) Endet die Hundehaltung bzw. ändern oder entfallen die Voraussetzungen für eine gewährte Steuervergünstigung, so ist dieses der Stadt Arendsee (Altmark) innerhalb von 14 Tagen schriftlich mitzuteilen. Wird ein Hund veräußert oder verschenkt, sind bei der Abmeldung Name und Anschrift des Erwerbers anzugeben.
Kommt der Hundehalter der Abmeldepflicht nicht fristgemäß nach, gilt als Ende der Hundehaltung der Zeitpunkt des Bekanntwerdens der Beendigung der Hundehaltung.
- (3) Die nach dem „Gesetz zur Vorsorge gegen die von Hunden ausgehenden Gefahren“ (GVBl. LSA 2009, Nr. 22) erforderliche An- bzw. Abmeldung beinhaltet die An- bzw. Abmeldung zur Hundesteuer.

§ 14

Auskunftspflicht

Jeder Grundstückseigentümer oder dessen Stellvertreter ist verpflichtet der Stadt oder dem von ihr Beauftragten auf Nachfrage über die auf dem betroffenen Grundstück gehaltenen Hunde und deren Halter wahrheitsgemäß Auskunft zu geben.
Ebenso hat jeder Haushalts- und Betriebsvorstand sowie jeder Hundehalter die Verpflichtung zur wahrheitsgemäßen Auskunftserteilung.
Durch Auskünfte wird die Verpflichtung zur An- und Abmeldung der Hunde nach § 13 dieser Satzung nicht berührt.

§ 15

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig gem. § 16 Abs. 2 KAG LSA handelt, wer entgegen
 - § 13 der Meldepflicht nicht oder nicht innerhalb der Fristen nachkommt,
 - § 14 der Auskunftspflicht nicht oder nicht wahrheitsgemäß nachkommt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können mit Bußgeld bis zu 10.000 EUR geahndet werden.

§ 16

Inkrafttreten/Außerkräftreten

Diese Satzung der Hundesteuer trat am 01.01.2012 in Kraft.

Gleichzeitig traten die Hundesteuersatzungen der Stadt Arendsee (Altmark) vom 23.10.2001, der Gemeinde Binde vom 05.03.2002, der Gemeinde Fleetmark vom 21.06.2000 in der Fassung der letzten Änderung vom 21.11.2001, der Gemeinde Höwisch vom 31.05.2001, der Gemeinde Kaulitz vom 31.01.2002, der Gemeinde Kerkau vom 13.11.1999 in der Fassung der letzten Änderung vom 01.11.2001, der Gemeinde Kleinau vom 20.11.2001, der Gemeinde Kläden vom 31.05.2001, der Gemeinde Leppin vom 28.05.2001, der Gemeinde Mechau vom 24.03.1994 in der Fassung der letzten Änderung vom 20.12.2001, der Gemeinde Neu-lingen vom 25.09.2001, der Gemeinde Rademin vom 16.03.2000 in der Fassung der letzten Änderung vom 25.10.2001, der Gemeinde Sanne-Kerkuhn vom 24.10.2001, der Gemeinde Schrampe vom 04.09.2001, der Gemeinde Thielbeer vom 28.08.2001, der Gemeinde Vissum vom 05.10.2000 in der Fassung der letzten Änderung vom 08.11.2001 und der Gemeinde Ziemendorf vom 06.09.2001 außer Kraft.

Die 1. Änderung der Hundesteuersatzung trat rückwirkend zum 01.01.2016 in Kraft.
Die 2. Änderung der Hundesteuersatzung trat rückwirkend zum 01.08.2018 in Kraft.

Klebe
Klebe
Bürgermeister

